



Bürgermeisterbrief

An einen
Haushalt

Folge II/18

Leogang, im Oktober 1972

Postgebühr bar bezahlt!

Liebe Leoganger Mitbürger !

Viele haben die letzten herrlichen Wochenenden benützt, um dem Asitzgebiet einen Besuch abzustatten. Interessanterweise waren unter den Ausflüglern sehr viele Nicht-Leoganger, die sich offenbar davon überzeugen wollten, ob die neue Skischaukel wirklich so attraktiv wird, wie man es heute schon landauf-landab hört. Ich bin überrascht, in so vielen Orten zu hören, wie schön die neuen Abfahrten werden. Sonst ist es im allgemeinen so, daß man ein bis zwei Winter vergehen lassen muß, um von den Skifahrern ein Urteil über die Qualität einer Piste zu hören. Es scheint sich aber schon sehr weit herumgesprochen zu haben, daß hier Abfahrten entstehen, die den Rahmen des üblichen sprengen.

Es läßt sich für den Kenner heute schon ganz klar ersehen, daß die Asitzabfahrt mit jeder anderen Abfahrt konkurrieren kann. 3/4 der Abfahrtspiste sind ja bereits geschlägert und planiert, so daß man sich schon einen sehr guten Überblick machen kann, wie die Abfahrt im Winterkleid aussehen wird. Es waren bereits vom Gelände her außerordentlich günstige Voraussetzungen gegeben, die dank dem Verständnis des Grundbesitzers, der Bayrischen Saalforste, und der Bezirksforstbehörde optimal genutzt wurden. Es hätte keinen Sinn gehabt, bei einem so großen Projekt eine 30 oder 40 m breite Trasse zu schlägern, weil es hier sehr schnell zu unliebsamen Zusammenstößen gekommen wäre. Andererseits ist es dank der Unterstützung der Forstbehörden möglich gewesen, die Schlägerung so zu gestalten, daß sie keinen besonders unangenehm auffallenden Eingriff in die Landschaft darstellt. Vom Tal aus ist überhaupt nicht allzu viel zu sehen, und wenn die Piste begrünt sein wird, wird man auch von den gegenüberliegenden Almen und Bergen nicht mehr den Eindruck des gewaltsamen Eingriffes haben.

Die Bauarbeiten gehen zügig voran. Die Leistungen aller am Bau Beteiligten können gar nicht hoch genug eingeschätzt und gewürdigt werden. Die Mittelstation steht im Rohbau, in den nächsten Tagen wird mit den Elektroinstallationen begonnen. Die Stützenfundamente für den Doppelsessellift sind fertig, für die beiden Schlepplifte sind ebenfalls alle Fundamente im Boden. Gegenwärtig wird an den Lifthäuschen bei den Schleppliften gearbeitet. In den nächsten Tagen beginnen die Stützenmontagen.

Die Holzschlägerung geht durchwegs maschinell vor sich, und die alten Holzknechte würden sich wundern, wenn sie sehen könnten, wie riesige Maschinen 10 und 12 Stämme aus großer Entfernung zusammenziehen und sie dann zum Lagerplatz befördern. Eine 17 und eine 22 Tonnen Raûpe krepeln das Gelände um. Baumwurzeln sind überhaupt kein Hindernis mehr.

Leider bereitet die Finanzierung größere Schwierigkeiten. Die Gesellschaft hat zwar die Zusage der Landeshypothekenanstalt für einen langfristigen Kredit von 15,5 Millionen Schilling, die Besicherung dieses Kredites ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Gemeindevertretung hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, für 7 Millionen Schilling die Gemeindebürgerschaft zu übernehmen, wäh-

rend für 8,5 Millionen Schilling der Entwicklungs- und Erneuerungsfond die Haftung übernehmen soll. Vizebürgermeister Melcher, Gemeinderat Madreiter, Gemeinderat Pasterer aus Saalbach und ich waren bei Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Steinocher und Herrn Hofrat Willomitzer, um die gemeindeaufsichtsbehördliche Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme durch die Gemeinde zu erlangen und glaubten auch, vorerst für 5 Millionen Schilling Erfolg zu haben. Leider stellte sich später heraus, daß dem doch nicht so ist.

Inzwischen hat sich Landeshauptmann Dr. Lechner eingeschaltet und so findet am 25. Oktober 1972 bei ihm zusammen mit den Herren Landeshauptmann-Stellvertretern Steinöcher und Haslinger eine weitere Besprechung statt, bei der wir hoffen, daß der einstimmige Beschluß der Gemeindevertretung respektiert wird. Die Anlagen werden zu Weihnachten in Betrieb gehen, die Preise wurden z.T. überhaupt nicht, z.T. nur unwesentlich geändert.

Mit dieser Skischaukel wird es möglich sein, in den nächsten Jahren auch im Winter die vorhandenen Gästebetten zu füllen. Damit wird dann der wirtschaftliche Aufschwung Leogangs einsetzen.

Eine Bitte: Die Bergbahn sucht für die Wintersaison Bedienungspersonal für die Liftanlagen und eine KassiererIn. Interessenten werden ersucht, sich mit Geschäftsführer Madreiter in Verbindung zu setzen.

Aus der Gemeinde

1) Kanalisierung:

Schon bei der Projektierung der Verbauung der Stockinggründe hat sich herausgestellt, daß die Abwasserbeseitigung, wie sie bisher immer gehandhabt wurde, auf die Dauer nicht mehr genehmigt werden wird und daß wir um die Errichtung eines Gemeindeganges nicht mehr herkommen. Auch bei bestehenden Anlagen, wie z.B. im Rosental, wurden immer wieder Unzukömmlichkeiten festgestellt, die sich dadurch ergeben haben, daß Sickergruben völlig verschlammt und dadurch funktionsuntüchtig wurden und es nicht möglich war,

auf eigenem Grund eine weitere Sickergrube auszuheben und weil andererseits der Birnbach teilweise so wenig Wasser führt, daß er als Vorfluter absolut ungeeignet ist.

Im Sommer ds. Js. wurde nun von Herren der Bezirksbaubehörde und der Landesregierung erklärt, daß in Hinkunft mit Schwierigkeiten bei der Erteilung von Bauplatzgenehmigungen gerechnet werden muß, wenn die Abwasserbeseitigung nicht generell geregelt werden kann. Man hat festgestellt, daß die Leoganger Ache zu den verschmutztesten Gewässern des Landes gehört und deshalb als Vorfluter nur mehr sehr begrenzt in Frage kommt.

Es wurde uns dringend nahegelegt, uns mit der Kanalisierung zu befassen, zumal durch neue Richtlinien der Landesregierung derzeit besonders günstige Finanzierungsbedingungen bestehen.

Überschlägige Berechnungen haben ergeben, daß mit mindestens 40 Millionen Schilling Baukosten kalkuliert werden muß. Die Finanzierung käme zum großen Teil durch Bundes- und Landesmittel zustande. Der Gemeindebeitrag würde zwischen 5 bis 20 % liegen.

Die Interessentenbeiträge sind mit derzeit 1.000,-- S pro Bewertungspunkt festgelegt worden. 20 m² Wohnfläche sind ein Bewertungspunkt. Ein Einfamilienhaus mit 180 m² Nutzfläche hätte also 9 Bewertungspunkte, was einem Interessentenbeitrag von derzeit 9.000,-- S entsprechen würde, wozu allerdings gesagt werden muß, daß die Bewertungspunkte dynamisiert sind, d.h., den Geldwertveränderungen unterworfen. Zusätzliche Kosten würden nicht mehr anfallen, da das Kanalisierungsprojekt die Kosten bis zum Haus des Anschlußverpflichteten erfassen würde.

Die Benützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, so daß auf jeden Fall Wasserzähler eingebaut werden müßten. Dabei sind Mindestgebühren vorgeschrieben, die für das Wasser 3,-- S, für die Kanalbenützungsgebühr 4 bis 5,-- S also mindestens 7,-- S betragen. Bauat Dipl.-Ing. Lüftenegger, von dem diese Informationen stammen, hat unseren Wasserzins ungewöhnlich niedrig gefunden, so daß die Erhöhung auf 7,-- S schon sehr spürbar ins Gewicht fallen wird. Er hat uns aber erklärt, daß in Kärnten z. B. die Kanalbenützungsgebühr allein 14,-- S pro m³ Wasser ausmacht.

Da es sich hierbei um einen Fragenkomplex handelt, der sowohl die Gemeinde als auch jeden einzelnen Gemeindebürger betrifft, wird im Laufe des Novembers eine öffentliche Gemeindeversammlung, die sich nur mit dieser Frage beschäftigt, abgehalten werden. Hierzu ergehen noch zeitgerecht die Einladungen.

2) Steuer- und Abgabeneinhebung

Bei der gemeindeaufsichtsbehördlichen Prüfung im Frühjahr des heurigen Jahres wurde bemängelt, daß Steuern und Abgaben zu nachlässig eingehoben werden. Ich bin deshalb verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorzugehen, was sowohl eine Verschärfung bei der Einhaltung der Termine als auch bei der Vorschreibung von Zuschlägen bedeutet. Ich habe darüber bereits mit jenen Gewerbetreibenden gesprochen, die meiner Einladung Folge geleistet haben.

Für alle übrigen Steuer- und Abgabepflichtigen fasse ich kurz zusammen:

Getränkesteuer:

Die Getränkesteuererklärung ist innerhalb der ersten zehn Tage des darauffolgenden Monats auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim Gemeindeamt einzureichen. Bei verspäteter Abgabe der Erklärung ist ein 10 %iger Verspätungszuschlag zu erheben. Die Steuer ist bis spätestens am 10. des darauffolgenden Monats zu bezahlen, die nicht rechtzeitige Bezahlung ist mit einem 2 %igen Säumniszuschlag zu belegen.

Wenn keine Erklärung abgegeben wird, kann die Steuer von Amts wegen festgesetzt werden.

Lohnsummensteuer:

Die Erklärung ist bis Ende Februar des Folgejahres abzugeben, wobei die nach Kalenderjahren aufgegliederte Berechnungsgrundlage der Lohnsummensteuer anzuführen ist. Die Steuer selbst ist jeweils bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats zur Zahlung fällig, wobei auch hier die verspätete Zahlung mit einem 2 %igen Säumniszuschlag belegt wird.

Auf Grund der aufsichtsbehördlichen Prüfung bin ich in Zukunft verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungstermine genau zu beachten, was auch für die anderen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde gegenüber gilt (Wasseranschlußgebühren, Grundsteuer, usw.)

Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß eine Getränkesteuerprüfung angesetzt werden muß. Die Gemeindeaufsicht hat erklärt, keine Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfond mehr zuteilen zu wollen, wenn nicht eine Getränkesteuerprüfung in der Gemeinde durchgeführt wird. Wann ein Prüfer hierzu zu bekommen sein wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Ich hoffe, daß die aufgezeigte strengere Vorgangsweise trotzdem Härten weitgehend vermeiden läßt.

Neuregelung der Ortstaxe:

Mit Landesgesetz vom 31. August 1972 wurde die Einhebung der Ortstaxe neu geregelt. Von besonderer Bedeutung ist die Änderung hinsichtlich der Abfuhr und insbesondere der Vergrößerung des der Abgabe unterliegenden Personenkreises.

Da diese Bestimmungen im § 4 konzentriert sind, lasse ich ihn nachstehend wortwörtlich folgen:

" Abgabepflicht und -entrichtung

- 1) Zur Leistung der Abgabe ist jede einen Nächtigungsplatz zur Verfügung stellende Person (Quartiergeber) verpflichtet. Der Quartiergeber hat die Ortstaxe bis zum 15. des der Nächtigung folgenden Monats in einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Form abzurechnen und abzuführen.
- 2) Der Quartiergeber (z.B. Hotel- und Gasthofbesitzer, Vermieter, Campingplatzbesitzer) kann die Ortstaxe vom Nächtigenden einheben, wobei im Falle der entgeltlichen Beherbergung die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen werden kann und nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden muß.
- 3) Bei Nächtigungen in Ferienwohnungen haftet für die Abrechnung und Abfuhr der Ortstaxe deren Eigentümer. Als Ferienwohnung gelten Wohnungen, die der Eigentümer nicht länger als zwei Monate im Jahr ohne wesentliche Unterbrechung bewohnt. Wohnungen, die anderen Personen zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses dienen, gelten nicht als Ferienwohnungen.
- 4) Der Eigentümer einer Ferienwohnung, der im Gemeindegebiet nicht den ordentlichen Wohnsitz hat, hat für seine eigenen und die Nächtigungen seiner im § 5 Abs. 1 lit. b angeführten Angehörigen jährlich eine pauschale Ortstaxe bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Der Berechnung dieser Ortstaxe sind bei Ferienwohnungen, die eine kleinere Nutzfläche als

40 m² besitzen 90 Nächtigungen, bei größeren Ferienwohnungen 120 Nächtigungen zugrunde zu legen. Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Abrechnung und Abfuhr der Ortstaxe für die Nächtigung anderer Personen wird hiedurch nicht berührt. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer nicht, dem Erwerber aber voll anzurechnen ist. Dies gilt für die Aufnahme der Benützung einer neu errichteten Ferienwohnung sinngemäß."

Demnach haben in Hinkunft auch die Besitzer von Ferienwohnungen Ortstaxe zu bezahlen, die für Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche von weniger als 40 m² den Gegenwert von 90 Nächtigungen, bei größeren Ferienwohnungen den Gegenwert von 120 Nächtigungen ausmacht.

3) Blumendiebstahl im Friedhof:

Leider muß ich mich mit einem sehr bedauerlichen Umstand befassen, der darin besteht, daß immer wieder Blumendiebstähle im Friedhof festgestellt werden müssen. Manchmal mag es Gedankenlosigkeit oder Leichtsin sein, in einigen Fällen ist aber sicher Absicht dahinter. Ich meine, daß unsere Toten Ruhe haben sollen und die Angehörigen nicht gezwungen werden sollen, im Friedhof Wachen aufzustellen. Blumendiebstähle am Friedhof zählen zuden gemeinen Dingen, die wohl keinen besonderen materiellen Schaden bedeuten, aber ein arges Vergehen vor dem Nächsten bedeuten. Ich würde es sehr bedauern, wenn sich hier die Gendarmerie einschalten müßte.

4) Entrümpelungsaktion:

Die jährliche Entrümpelungsaktion durch die Müllabfuhr der Gemeinde wird diesmal vom 23. Oktober bis 25. Oktober durchgeführt. Alle diejenigen, die Gegenstände zu verbringen haben, die mit der turnusmäßigen Müllabfuhr nicht weggeschafft werden können, werden gebeten, die Gegenstände bereitzuhalten und wenn diese schwer oder sperrig sind, beim Aufladen zu helfen, da die Gemeindearbeiter nicht immer in der Lage sind, alle Lasten zu heben, bzw. sperrigen Güter zu verladen.

Die Entrümpelung ist, wie bisher, kostenlos.

Allgemeine Information

1) Auflösung der Steueraufsichtsstelle Saalfelden:

Die Finanzlandesdirektion für Salzburg hat mit Schreiben vom 28. September 1972 mitgeteilt, daß die Steueraufsichtsstelle Saalfelden mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 aufgelassen wird. Die Verbrauchsteuer- und Monopologenden werden daher ab diesem Zeitpunkt von der Verbrauchsteuer- und Steueraufsichtsstelle des Finanzamtes Zell am See bearbeitet. Die Abfindungs- und Hausbrandanmeldungen der Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Hausbrenner können daher ab 1. Jänner 1973 nur mehr beim Finanzamt Zell am See, Bahnhofstraße 157, persönlich oder schriftlich entgegengenommen werden.

2) Wohnbauförderung 1968 neu geregelt:

Das Wohnbauförderungsgesetz wurde in verschiedenen Punkten novelliert. Ab 1. Jänner 1973 werden die Mittel für den sozialen Wohnbau nach folgenden Richtsätzen aufgebracht: 10 % der Gesamtbaukosten müssen als Eigenmittel aufgewendet werden, wie dies auch bisher vorgeschrieben war. 45 % der Baukosten werden sodann vom Land mit einem Darlehen finanziert, das nur mit einem Prozent zu verzinsen ist, während die anderen 45 % als Hypothekendarlehen besorgt werden. Gegenüber der bisherigen Regelung ist eine leichte Verschlechterung eingetreten, da bisher bis zu 60 % der Baukosten gefördert werden konnten.

Für das Hypothekendarlehen können Annuitätenzuschüsse seitens des Landes Salzburg in Anspruch genommen werden, während die Wohnbeihilfe wie bisher nach Einkommen und Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt ist.

3) Aufnahme in den Gendarmeriedienst:

Das Landesgendarmeriekommando für Salzburg nimmt Bewerber für den Gendarmeriedienst auf. Gefordert wird ein Alter von 18 bis 30 Jahren, die österreichische Staatsbürgerschaft und eine Mindestgröße von 168 cm, wobei Ausnahmen möglich sind, körperliche und geistige Eignung und der abgeleistete Präsenzdienst.

Geboten werden: Volles Gehalt, kostenlose Unterkunft und preisgünstige Verpflegung während der Ausbildung und für verheiratete Beamte Trennungsschädigung. Nach der Ausbildung gibt es für Ledige weiterhin kostenlose Unterkunft. Es besteht die Möglichkeit, im

Rahmen der dienstlichen Ausbildung Kraftfahrer zu werden wie auch die Sport- und Alpinausbildung in Anspruch genommen werden kann.

Die Verdienstmöglichkeiten sind an den nachstehenden Beispielen und Angaben ersichtlich:

Bezüge eines Gend.-Anwärters beim Eintritt in die österr. Bundesgend.

A) ein lediger Beamter:

Gehalt:	S 3.113,-	<u>Abzüge:</u>	
Dienstzulage:	S 108,-	Lohnsteuer:	S 340,80
Wachdienstzulage:	S 265,-	Krankenkasse:	S 104,60
<u>S u m m e :</u>	<u>S 3.486,-</u>	<u>Pensionsbeitrag:</u>	<u>S 174,30</u>
=====		<u>S u m m e :</u>	<u>S 619,70</u>
		=====	

Verbleiben netto: S 2.866,30

B) ein verheirateter Beamter mit 1 Kind mit Alleinverdienerfreibetrag:

Gehalt:	S 3.113,-	<u>Abzüge:</u>	
Dienstzulage:	S 108,-	Lohnsteuer:	S 104,40
Wachdienstzulage:	S 265,-	Krankenkasse:	S 113,60
Haushaltzulage:	S 150,-	<u>Pensionsbeitrag:</u>	<u>S 174,30</u>
Kinderzulage:	S 150,-	<u>S u m m e :</u>	<u>S 392,30</u>
Familienbeihilfe:	S 240,-	=====	
<u>Wohnungsbeihilfe:</u>	<u>S 30,-</u>		
<u>S u m m e :</u>	<u>S 4.056,-</u>		
=====			

Verbleiben netto: S 3.663,70

Ist die Frau berufstätig, so erhöht sich die Lohnsteuer von S 104,40 auf S 171,60.

Pauschalgebühr: Auf Schulposten und während der theoretischen Ausbildung monatlich S 225,--

Als Beamter auf einem Gend.-

Posten monatlich S 650,--

Inspektionsgebühr: An Wochentagen: S 80,--

An Sonn- und

Feiertagen: S 100,--

Vordienstzeiten: Privatdienstzeiten ab dem 18. Lebensjahr werden zur Hälfte, Dienstzeiten zum Bund (Präsenzdienst usw.), Land und Gemeinden werden zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

Der Beamte rückt alle 2 Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Der Vorrückungsbetrag in der Dienstklasse I beträgt zur Zeit ca. 180,-- S

Wer sich für den Gendarmeriedienst interessiert, soll sich mit dem nächsten Gendarmeriedienstposten in Verbindung setzen, er kann sein Interesse aber auch im Gemeindeamt anmelden.

4) Heimbeihilfen, Schulbeihilfen, Stipendien:

Über die Inanspruchnahme der Heimbeihilfen, der Schulbeihilfen und der Stipendien herrscht vielfach Unklarheit. Deshalb wird im Nachstehenden ein Überblick über diese Beihilfen und Stipendien gegeben, die eine Elterninformation der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte entnommen ist.

"A. Heimbeihilfen: Schüler mit österreichischer Staatsbürgerschaft ab der 9. Schulstufe - das ist: im Polytechnischen Lehrgang, ab der 5. Klasse der Allgemeinbildenden Höheren Schulen, der 1. Klasse der anderen Höheren Schulen und der 1. Klasse der Mittleren Schulen - die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besuchen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Heimbeihilfe, wenn sie für den Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen müssen.

B. Schulbeihilfe: Schüler mit österreichischer Staatsbürgerschaft ab der 10. Schulstufe, - das ist ab der 6. Klasse der Allgemeinbildenden Höheren Schulen, ab dem 2. Jahrgang der weiteren Höheren Schulen und ab der 2. Klasse der Mittleren Schulen - , die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besuchen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbeihilfe. Für beide Beihilfen - die Heimbeihilfe und die Schulbeihilfe - gelten folgende Bedingungen:

Der Schüler muß die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Schulstufe mit mindest günstigem Schulerfolg - der Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen darf den Wert 2,8 nicht übersteigen - abgeschlossen haben.

Der Schüler darf die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben.

Der Schüler muß bedürftig sein. Die Bedürftigkeit richtet sich nach dem Familienstand des Schülers und dem Einkommen eines bestimmten Personenkreises (der Familienmitglieder).

Die Höhe der Beihilfen pro Schuljahr kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

A. Schulbeihilfe

Bei einem elterlichen Einkommen	Höhe der Schul- beihilfe
von 0 S bis 23.000 S	5.000 S
über 23.000 S bis 37.000 S	4.500 S
über 37.000 S bis 45.000 S	4.000 S
über 45.000 S bis 49.000 S	3.500 S
über 49.000 S bis 52.000 S	3.000 S
über 52.000 S bis 55.000 S	2.500 S
über 55.000 S bis 58.000 S	2.000 S
über 58.000 S bis 61.000 S	1.500 S
über 61.000 S bis 64.000 S	1.000 S

B. Heimbeihilfe

Bei einem elterlichen Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 23.000 S	6.000 S
über 23.000 S bis 33.000 S	5.500 S
über 33.000 S bis 37.000 S	5.000 S
über 37.000 S bis 41.000 S	4.500 S
über 41.000 S bis 45.000 S	4.000 S
über 45.000 S bis 49.000 S	3.500 S
über 49.000 S bis 52.000 S	3.000 S
über 52.000 S bis 55.000 S	2.500 S
über 55.000 S bis 58.000 S	2.000 S
über 58.000 S bis 61.000 S	1.500 S
über 61.000 S bis 64.000 S	1.000 S

Sind die Eltern des Schülers verstorben oder hat sich der Schüler vor Aufnahme des Schulbesuches mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, wird diese Beihilfe, ebenso wie die Heimbeihilfe, natürlich auch dem Schüler gewährt. Es gelten dann folgende Werte:

A. Schulbeihilfe:

Bei einem Einkommen des Schülers	Höhe der Schul- beihilfe
von 0 S bis 10.000 S	5.000 S
über 10.000 S bis 12.000 S	4.500 S
über 12.000 S bis 14.000 S	4.000 S
über 14.000 S bis 15.000 S	3.500 S
über 15.000 S bis 16.000 S	3.000 S
über 16.000 S bis 17.000 S	2.500 S
über 17.000 S bis 18.000 S	2.000 S
über 18.000 S bis 19.000 S	1.500 S
über 19.000 S bis 20.000 S	1.000 S

B. Heimbeihilfe:

Bei einem Einkommen des Schülers	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 10.000 S	6.000 S
über 10.000 S bis 11.000 S	5.500 S
über 11.000 S bis 12.000 S	5.000 S
über 12.000 S bis 13.000 S	4.500 S
über 13.000 S bis 14.000 S	4.000 S
über 14.000 S bis 15.000 S	3.500 S
über 15.000 S bis 16.000 S	3.000 S
über 16.000 S bis 17.000 S	2.500 S
über 17.000 S bis 18.000 S	2.000 S
über 18.000 S bis 19.000 S	1.500 S
über 19.000 S bis 20.000 S	1.000 S

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich dann, wenn einer der beiden Elternteile oder der Schüler kraft Gesetz Unterhalt leisten müssen. Für die erste Person (der Schüler selbst ist ausgenommen) erhöht sich das Limit pro Jahr um 11.000,- Schilling, für die zweite Person um 14.000,- Schilling, für die dritte und jede weitere Person um 16.000,- Schilling, jedoch nur um 8.000,- Schilling, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt, und um 20.000 Schilling, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben. Bei Vorliegen eines ausgezeichneten Schulerfolges erhöhen sich die Heim- und Schulbeihilfe um jeweils 1.000 Schilling. Heim- und Schulbeihilfen können übrigens nebeneinander bezogen werden und werden jeweils für ein Schuljahr gewährt.

C. Stipendien

Zu den bereits erwähnten Förderungsmaßnahmen, die gesetzlich garantiert sind, gewähren viele Stellen noch Stipendien, vor allem an Schüler Mittlerer und Höherer Schulen (Oberstufen). Die Richtlinien sind naturgemäß verschieden. Im allgemeinen gelten guter Lernerfolg und Bedürftigkeit als Bedingung für die Zuerkennung eines Stipendiums. Im folgenden eine - wenn auch nicht vollständige - Liste jener Salzburger Institutionen, die Stipendien gewähren und die wesentlichsten Bedingungen dafür:

Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg Mozartplatz Nr. 1:

Für Schüler Mittlerer und Höherer Schulen der 1. bis 5. Klasse der Allgemeinbildenden Höheren Schulen und für Schüler der 1. Klassen der Mittleren Schulen und 1. Jahrgänge der Berufsbildenden Höheren Schulen gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst -

ohne daß ein gesetzlicher Anspruch besteht - Stipendien.

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg, Weiserstraße Nr. 1,
Sektion Industrie: Schüler der HTL, Fachrichtung Elektrotechnik und
Maschinenbau.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Auerspergstraße 11:
Kammerzugehörigkeit der Eltern, Schüler Mittlerer Schulen und der
Oberstufe Höherer Schulen.

Salzburger Landeskriegsopferfonds, Salzburg, Schießstattstraße Nr. 4:
Kriegswaisen, Kinder von Schwerkriegsbeschädigten.

Wenn bei den Anträgen für die Inanspruchnahme dieser Beihilfen
gemeindeamtliche Hilfe benötigt wird, so steht hierfür Gemeinderat
Hans Schernthanner jeden Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr im Gemeinde-
amt zur Verfügung, und ich bitte, sich an ihn zu wenden.

5) Erntedankfest

Dem Hergott für ein weiteres Jahr der guten Ernte und des Wohl-
befindens zu danken, soll unser aller Anliegen sein bei der Feier
des Erntedankfestes am 26. Oktober 1972 (Staatsfeiertag). So wie in
den Jahren zuvor sammeln wir uns um 3/4 9 vor der Raiffeisenkasse,
von wo wir mit Musikbegleitung familienweise in die Kirche einziehen.
Die Organisation obliegt der Landjugend.
Nehmt bitte alle am Dankfest teil.

Sport

Sportclub-Jubiläum: Vor 25 Jahren wurde der Sportclub Leogang, damals
als Skiclub, gegründet. Aus diesem Anlaß findet heuer die Feier des
25-jährigen Jubiläums statt.

Bei dieser Gelegenheit wird der Sportclub verschiedene Veranstaltungen
durchführen und eine Festschrift herausgeben. Die Jubiläumsfeier wird
Mitte November sein, wozu Sportclub-Obmann Franz Herzog noch ge-
sendert einladen wird.

Tennis-Ortsmeisterschaft: Erstmals wurde heuer der Leoganger Orts-
meister im Tennis ermittelt. Im Einzel siegte Höck Leo jun. über
Riedlsperger Sigmund, während im Doppel Riedlsperger/Dr. Steidl gegen
Melcher/Würtl gewannen.

Nationalfeiertag-Fußballturnier: Das Fußballturnier, das im vergangenen Jahr am Nationalfeiertag (26. Oktober) veranstaltet wurde, hat allgemein großen Anklang gefunden. Deshalb soll das Turnier heuer wiederholt werden. Der Austragungsmodus wird sich ungefähr an den des Vorjahres anlehnen. (Spielzeit jeweils 40 Minuten, KO - System) Die Durchführung der Veranstaltung hat der Sportclub Leogang übernommen. Anmeldungen sind bis längstens 24. Oktober 1972 entweder bei Sportclub-Obmann Franz Herzog, Rosental, oder Sektionsleiter Georg Eder jun., Schneider, vorzunehmen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind solche Spieler, die an der laufenden Meisterschaft mitspielen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Mitwirkung in der Kampfmannschaft, der Reserve oder einer Jugendmannschaft erfolgt.

Es wäre der weiteren Durchführung des Turniers förderlich, wenn nicht eine Mannschaft zu stark wäre, weil damit der Anreiz für die anderen Mannschaften stark herabgesetzt wird. Es soll auch nicht mit tierischem Ernst gekämpft werden, denn die Mitwirkenden sind Edellamateure, denen die sportliche Betätigung besondere Freude machen soll (die Schmerzen kommen am nächsten Tag in Form von Muskelkater, Geschwulsten etc. ohnehin noch).

Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer zu bestimmen, der die Verhandlungen zu führen und die Vereinbarungen abzuschließen hat.

Es gibt Pokale und Erinnerungswimpeln als Preise.

Anzustreben ist eine Teilnahme von 8 Mannschaften. Es wird angenommen, daß die Mannschaften des Vorjahres wieder geschlossen am Turnier teilnehmen, der Sportclub-Ausschuß denkt daran, sich zu den anderen hinzugesellen.

Die Einladung ergeht auch an alle Leoganger, weil eine stimmungsgewaltige Zuschauerkulisse den Kampfgeist befeuert.

Aus dem alten Leogang

Bei der Gemeindevorstandssitzung am 9. August 1903 wird mit 10 von 12 Stimmen Paul Leitner zum Gemeindevorstand gewählt, während Streitberger Matthias und Weitlaner Johann als Gemeinderäte gewählt werden. Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes sind: Matthias Streitberger, Johann Müllauer, Matthias Eder, Matthias Zehentner, Georg Müllauer, Leonhard Brandstätter, Matthias Herzog, Josef Scheiber, Johann Rieder und Thomas Eder.

Schon in der nächsten Sitzung wird der Beschluß gefaßt, den Funktionsgehalt des Gemeindevorstehers um 100 Kronen zu erhöhen. Bei der gleichen Sitzung wird zur Erweiterung des Badespitals in Gastein ein Beitrag von 50 Kronen gespendet.

Ein Unterstützungsansuchen wird mit folgender Begründung abgelehnt: "Es wird einstimmig beschlossen, dem XY... keine Unterstützung zu verabfolgen, weil derselbe von der Gemeinde ohnedies freies Quartier und freien Holzbezug genießt und noch überdies durch eine Heusammlung und durch das ihm überlassene Auweiderecht eine Kuh füttern kann, so daß er das ganze Jahr mit Milch versorgt ist. Zudem muß noch konstatiert werden, daß derselbe 4 ausgewachsene Söhne hat, die als gut verdienende Handwerker den Vater genügend unterstützen können. Außerdem übt derselbe das Tischlerhandwerk aus und ist Totengräber, wofür ihm von der Gemeinde hohe Taxen zur Einhebung bewilligt wurden. Auch ist derselbe im Besitze eines Maultieres und den nötigen Fahrnissen und übt damit das Botengeschäft von Leogang nach Saalfelden aus. Verdient auch noch als Orgelaufzieher und für andere kirchliche Verrichtungen. Auf Grund dieser Ausführungen und Tatsachen wird es nicht ungerechtfertigt sein, wenn der Gemeindevorstand die Verabreichung einer Unterstützung verweigert."

Dem Johann Rieder wird einstimmig die Erlaubnis gegeben, für das Gast- und Schankgewerbe beim Brentwirtshaus.

1904: Der Gemeindevorstand stimmt in der Sitzung am 10. Jänner 1904 zu, daß von der Gemeinde Leogang zur Einführung des Telegrafendienstes beim Postamte Leogang folgende Beitragsleitungen getätigt werden:

- 1) Unentgeltliche Beistellung von 12 Stück Telegrafensäulen
- 2) Kostenlose Nachlieferung der erforderlichen Ersatzsäulen innerhalb der ersten 10 Jahre
- 3) Vergütung der Hälfte der sich auf ca. 30 Kronen belaufenden Drahtkosten
- 4) Vergütung der Stempelkosten von 10 Kronen zum Säulenlieferungsvertrag.

Gemeindevorstandssitzungen: Schon 1904 wird der Antrag auf Verlegung des Bahnhofweges behandelt. Es kommt aber zu keinem Beschluß, weil man sich erst an Ort und Stelle von den zu treffenden Maßnahmen überzeugen will.

Dem Matthias Zehentner (Tödlingwirt) wird die Gast- und Schankgewerbekonzession verliehen. Nach dem Kirchenwirt Stöckl werden 1904 auch Gemeindevorsteher Paul Leitner und Krämer Hutter Hippolyt in den Heimatverband Leogang aufgenommen.

In der Sitzung am 13. März 1904 wird Josef Schreder als Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt.

Der Gemeindeausschuß muß zur Kenntnis nehmen, daß das Eisenbahnministerium die Errichtung einer Haltestelle in Sinning nicht bewilligt hat.

Im letzten Bürgermeisterbrief habe ich vergessen anzugeben, daß auch Elisabeth Scheiber von Sinnlehen am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium in Salzburg die Matura abgelegt hat. Ihre Maturafächer waren Geschichte, Deutsch, Englisch, Geographie, die sie alle mit gutem Erfolg abschloß. Sie besucht nun die Pädagogische Akademie und wird mithelfen, den derzeit bestehenden, allgemein als unangenehm empfundenen Lehrermangel zu beheben. Auch der tüchtigen Sinnlehentochter die herzlichste Gratulation.

Der Leiter des Forstamtes Leogang der Bayrischen Saalforste, Martin Aicher, wurde mit 1. Juli 1972 zum Forstdirektor ernannt. Diese Ernennung ist fast durchwegs den Forstbeamten im Innendienst vorbehalten. Leiter von Forstämtern können diesen Rang praktisch kaum erreichen. Umso anerkennenswerter ist es, daß die vorgesetzten Behörden das Wirken des Leoganger Forstamtsleiters der Bayrischen Saalforste so hoch werten. Dem jungen Forstdirektor Aicher gelten unsere besten Glückwünsche.

Altvicebürgermeister Gschwandtner geehrt: Landeshauptmann

Dipl.Ing.Dr.Lechner, verlieh Altvicebürgermeister Josef Gschwandtner das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik.

Bei der Überreichung der Auszeichnung, bei der auch die Gattin des Ausgezeichneten, Landeshauptmann-Stellvertreter Steinocher, Hofrat Dr.Willomitzer und Vizebürgermeister Melcher anwesend waren (ich war leider in dieser Woche nicht hier), wies der Landeshauptmann auf die Verdienste des Altvicebürgermeisters hin, die er sich durch sein langes, öffentliches Wirken, insbesondere auf dem Sozialektor, erworben hat.

Die Auszeichnung gehört zu den bestqualifizierten, die sich ein Gemeindevandatar erwerben kann.

Dem Altvicebürgermeister garatuliert nochmals herzlich zur Anerkennung seiner Tätigkeit und zur öffentlichen Würdigung mit dem Wunsch für noch viele Jahre der Gesundheit und einen zufriedenen Lebensabend

Ihr Bürgermeister